

Öffentliche Bekanntmachung

zuständige Behörde:	Ort, Tag:
Landesamt für Straßenbau und Verkehr Zentrale Stauffenbergallee 24 01099 Dresden	Dresden, 29. August 2024
Aktenzeichen: 13-4043/40/94	Telefon: 0351 - 81391323

- Gemeingebrauchsbeschränkende Umstufung (Umstufung mit integrierter Teileinziehung) der Kreisstraße (K) 9210 im Ortsteil Laubusch der Stadt Lauta**
Beschränkung der Nutzung auf Verkehre mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t, land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei

Bezeichnung der Straße (Name/bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau) K 9210	
Beschreibung des Anfangspunktes: VNK 5550 102 Stat. 0,713 NNK 5550 103	Beschreibung des Endpunktes: NK 5550 103 Stat. 0,000 Abschnittslänge: 0,533 km
Gemeinde Stadt Lauta / OT Laubusch	Landkreis Bautzen
Die Verfügung ist vorgesehen zum: <p style="text-align: center;">nächstmöglichen Zeitpunkt</p>	
Künftige Straßenklasse: Ortsstraße (OS)	Künftiger (Sonder)-Baulastträger: Stadt Lauta
Widmungsbeschränkungen: Verkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t, land- und forstwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei	

Begründung:

Die K 9210 soll aufgrund des hohen Schwerverkehrsaufkommens aus der OL Laubusch auf die heutige, gegenwärtig als Gemeindeverbindungsstraße (GVS) eingestufte „Grube-Erika-Straße“ verlegt werden. Hierdurch soll im Bereich der OL Laubusch durch die hierdurch eintretende Entlastung vom Schwerlastverkehr eine Verkehrsberuhigung erreicht werden.

Mit der hierfür notwendigen Aufstufung der „Grube-Erika-Straße“ zur Kreisstraße und der daraus folgenden „Verlegung“ der Kreisstraße im Sinne einer Teilortsumgehung soll daher zeitgleich die Abstufung der gegenwärtigen K 9210 im Abschnitt B 96 bis K 9203 erfolgen.

Mit Blick auf die angestrebte Verkehrsberuhigung der OL Laubusch ist der abzustufende Kreisstraßenabschnitt in seinem Widmungsumfang zu beschränken; im Bereich der späteren Ortsstraße soll mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs nur noch Verkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t möglich sein. Die hierfür erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen zum dauerhaften Ausschluss des Verkehrs mit höherer Gesamtmasse bedürfen angesichts des gesetzlichen Vorbehalts des Straßenrechts einer entsprechenden straßenrechtlichen Legitimation, die nunmehr mittels der beabsichtigten Teileinziehung begründet werden soll.

Die materiell - rechtlichen Voraussetzungen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG für die dauerhafte Beschränkung des Gemeingebrauchs liegen angesichts der Planungen der Stadt Lauta zur Verkehrsberuhigung der OL Laubusch und der avisierten Abstufung des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitts zur OS vor.

Gegen die **im Rahmen der Umstufung vorgesehene Beschränkung des Gemeingebrauchs** können innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden sowie bei der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebknecht-Straße 18, 02991 Lauta vorgebracht werden.

gez.
Raabe
Sachbearbeiter

Anlage: Lageplan